

Satzung des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit von Feldgeschworenen (Gebührenordnung für Feldgeschworene) vom 17.11.2016

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG) vom 06. August 1981 (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 12 des Gesetzes zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften vom 17.07.2015 (GVBl. S. 243) und § 3 der Feldgeschworenenordnung (FO) vom 16.10.1981 (BayRS 219-6-F), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 12 des Gesetzes zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften vom 17.07.2015 (GVBl. S. 243) folgende

Gebührenordnung für Feldgeschworene

§ 1

Die Feldgeschworenen üben ein kommunales Ehrenamt aus. Ihnen obliegen die gesetzlichen Aufgaben, insbesondere die Aufgaben nach Maßgabe des Art. 12 AbmG. Für ihre Dienstleistungen erhalten die Feldgeschworenen Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2

Die Gebühr für die Tätigkeit der Feldgeschworenen wird nach Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstleistung nach Art. 12 AbmG notwendigen Abwesenheit des Feldgeschworenen von seiner Wohnung gerechnet. Sie bemisst sich für jede angefangene Arbeitsstunde nach dem Stundenentgelt der Entgeltgruppe 6 Entwicklungsstufe 3 der Anlage A zum TVöD für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zum jeweils geltenden Stand (Anlage 7a zum TVöD-VKA). Für mehrere, an einem Tag nacheinander vorgenommene Abmarkungsgeschäfte wird der Zeitaufwand zusammengerechnet und die sich daraus ergebende Gebühr auf die einzelnen Beteiligten nach dem Zeiteanteil umgelegt.

§ 3

Die Feldgeschworenen erhalten für die erforderlichen Fahrten zwischen ihrem Wohnsitz und dem Ort des Abmarkungsgeschäftes als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des Art. 6 Bayerisches Reisekostengesetz.

§ 4

Zum Nachweis der gebührenpflichtigen Dienstleistungen und der Fahrtkostenerstattungen haben die Feldgeschworenen Aufzeichnungen zu führen, in denen Ort, Tag und Zeitdauer der Tätigkeit, die gefahrenen Kilometer zwischen der Wohnung und dem Ort der Dienstleistung sowie der Gebührenschuldner auszuweisen sind. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren (§ 3 FO).

§ 5

Die Gebührenschuld und der Anspruch auf Erstattung der Auslagen (Wegstreckenentschädigung) entstehen mit Beginn der Tätigkeit des Feldgeschworenen.

§ 6

Schuldner der Gebühren und der Auslagen (Wegstreckenentschädigung) ist, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlasst hat (Art. 19 Abs. 2 AbmG). Der Gebührenanspruch besteht auch dann, wenn der Feldgeschworene zu dem Termin erschienen ist, die Dienstleistung aber aus den in Art. 18 Abs. 4 AbmG genannten Gründen unterbleibt.

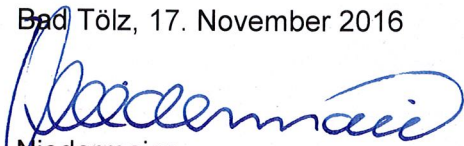
§ 7

Die Gebühren und die Wegstreckenentschädigung werden auf Antrag der Feldgeschworenen von der Gemeinde nach Vorlage der Aufzeichnungen (§ 4) eingezogen und an die Feldgeschworenen erstattet. Die Gebühren und die Wegstreckenentschädigung werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides der Gemeinde fällig.

§ 8

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 30.08.2001 außer Kraft.

Bad Tölz, 17. November 2016



Niedermaier
Landrat